

GZ H 51/10/1-IV/4/95

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bordpersonal auf gecharterten Luftfahrzeugen (EAS 690)

Werden in Portugal ansässige Piloten sowie Stewardessen von einem österreichischen Luftfahrtunternehmen als Arbeitnehmer für den internationalen Luftverkehr aufgenommen, unterliegen die hierfür gezahlten Bezüge gemäß Artikel 15 Abs. 3 DBA-Portugal der österreichischen Besteuerung. Denn nach dieser Bestimmung dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Wird jenes Flugzeug, in dem die portugiesische Besatzung ihren Dienst verrichtet, an ein portugiesisches Luftfahrtunternehmen verchartert, dann erbringen nach Auffassung des BM für Finanzen sowohl der portugiesische Charterer als auch der österreichische Vercharterer internationale Flugverkehrsleistungen. In diesem Fall ist der Ort der Geschäftsleitung jenes Unternehmens maßgebend, dessen Gewinne durch die an die Besatzung gezahlten Bezüge geschränkt werden (in diesem Sinn BFH 8.2.1995, BStBl II 1995, S 405). Die an die portugiesische Besatzung von dem österreichischen Luftverkehrsunternehmen zahlten Arbeitslöhne stellen für das österreichische Unternehmen gewinnmindernde Betriebsausgaben dar und bleiben daher in Österreich steuerpflichtig.

1. August 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: